
INHALTSÜBERSICHT	SEITE
0. Allgemeines	3
Art. 0.1: Im Text verwendete Abkürzungen	3
Art. 0.2: Ursprung	3
Art. 0.3: Revisionen	3
1. NAME UND SITZ	4
Art. 1.1: Name	4
Art. 1.2: Sitz	4
2. ZWECK UND ZUGEHÖRIGKEIT DES VEREINS	4
Art. 2.1: Zweck	4
Art. 2.2: Zugehörigkeit	4
3. VEREINSSTRUKTUR	4
Art. 3.1: Riegenstatus	4
Art. 3.2: Riegengründung	4
4. Mitgliedschaft und Ernennungen	4
Art. 4.1: Mitgliederkategorien	4
Art. 4.2: Eintritt / Übertritt	5
Art. 4.3: Austritt	5
Art. 4.4: Streichung	5
Art. 4.5: Ausschluss	5
Art. 4.6: Mindestalter für Aktive	5
Art. 4.7: Freimitglieder	5
Art. 4.8: Ehrenmitglieder	5
Art. 4.9: Passivmitglieder	5
Art. 4.10: Ernennungen	5
5. Organisation	6
Art. 5.1: Organisation	6
Art. 5.2: Generalversammlung	6
Art. 5.3: Geschäfte / Beschlüsse	6
Art. 5.4: Anträge	6
Art. 5.5: Einberufung GV	6
Art. 5.6: Ausserordentliche Generalversammlung	7
Art. 5.7: Antrags- und Stimmrecht	7
Art. 5.8: Wahlen und Abstimmungen	7
Art. 5.9: Mitgliederversammlung	7
Art. 5.10: Turnstand / Riegenversammlung	7
Art. 5.11: Vorstand	7

Art. 5.12: Vorstandskredit	8
Art. 5.13: Rechte und Pflichten des Vorstandes	8
Art. 5.14: Aufgaben	8
Art. 5.15: Einberufung Vorstand	8
Art. 5.16: Zeichnungsberechtigung	8
Art. 5.17: Revisoren	8
Art. 5.18: Kommissionen	8
6. Verwaltung	8
Art. 6.1: Protokolle	8
Art. 6.2: Reglemente /Pflichtenheft	8
Art. 6.3: Zuständigkeit	9
Art. 6.4: Archiv	9
7. Finanzen	9
Art. 7.1: Vereinsjahr	9
Art. 7.2: Einnahmen	9
Art. 7.3: Ausgaben	9
Art. 7.4: Mitgliederbeiträge	9
Art. 7.5: Vermögensanlage	9
Art. 7.6: Haftbarkeit	10
8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Art. 8.1: Statutenänderung	10
Art. 8.2: Totalrevision	10
Art. 8.3: Auflösung	10
Art. 8.4: Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung	10
Art. 8.5: Besondere Fälle	10
Art. 8.6: Frühere Statuten	10
Art. 8.7: Inkraftsetzung	11
9. STICHWORTVERZEICHNIS	12
Art. 9.1: Von A bis Z	12

0. Allgemeines

Art. 0.1: Im Text verwendete Abkürzungen

Sportverein Fislisbach	SVF
Schweizerischer Turnverband	STV
Aargauer Turnverband	
Generalversammlung	GV
Vorstand	VS
Mitgliederversammlung	MV
Riegenversammlung	RV
Turnstand	TS
Kommission	KOM

Art. 0.2: Ursprung

Gründungsstatuten der 3 früheren Fislisbacher STV - Einzelturnvereine:
DTV vom 10.05.1962, mit allen Statutenänderungen
MR von 1930 und MTV vom 08.01.1988, sowie
TV vom 02.09.1900, mit allen Statutenänderungen

Art. 0.3: Revisionen

Datum	Revision	Korrektur/Ergänzung	Seiten	Visum

1. NAME UND SITZ

Art. 1.1: Name

Unter dem Namen Sportverein STV Fislisbach besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 1.2: Sitz

Das Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Fislisbach.

2. ZWECK UND ZUGEHÖRIGKEIT DES VEREINS

Art. 2.1: Zweck

Der Sportverein STV Fislisbach bietet allen Mitgliedern, unabhängig von Alter und Geschlecht, die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung.

Der Verein bezweckt die Förderung des Turnens. Er ist bestrebt, allen Altersstufen die Möglichkeit zur körperlichen Ertüchtigung zu verschaffen. Bei diesen sportlichen Aktivitäten werden auch persönliche und gesellschaftliche Kontakte unter den Mitgliedern gepflegt.

Der Verein ist eine politisch und konfessionell neutrale Organisation.

Art. 2.2: Zugehörigkeit

Der Verein mit seinen Riegen ist Mitglied des Badener Kreisturnverbandes bzw. des Aargauer Turnverbandes und dadurch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes und unterstellt sich dessen Statuten und Reglementen. Sämtliche Mitglieder, Riegen oder Untersektionen sind gemäss Regelung des STV dem Kreisturnverband zu melden.

3. VEREINSSTRUKTUR

Art. 3.1: Riegenstatus

Die Riegen des Sportvereins STV Fislisbach sind nach gültigem Organigramm gemäss GV-Beschluss strukturiert.

Art. 3.2: Riegenründung

Je nach Bedarf können auf Antrag des VS und durch Beschluss der GV weitere Riegen gebildet werden.

Alle Riegen werden administrativ und technisch durch den VS geführt.

4. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 4.1: Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Kinder
- Jugendmitglieder (Mädchen, Knaben)
- Juniorenmitglieder
- Aktivmitglieder (alle Kategorien)

- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 4.2: Eintritt / Übertritt

Der Eintritt von Mitgliedern in eine Riege kann jederzeit erfolgen und bedarf der Genehmigung durch die GV. Der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann jederzeit erfolgen.

Art. 4.3: Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Vereinsjahres schriftlich möglich. Aus-tretende Mitglieder haben die laufenden Jahresbeiträge vollumfänglich zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche am Vereinsvermögen.

Art. 4.4: Streichung

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Die betreffenden Mitglieder sind vorgängig von der drohenden Streichung in Kenntnis zu setzen.

Art. 4.5: Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder in grob fahrlässiger Art und Weise verletzen und sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch Beschluss der GV aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 4.6: Mindestalter für Aktive

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer sich aktiv im Verein betätigen will.

Art. 4.7: Freimitglieder

Die Ernennung zum Freimitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes.

Art. 4.8: Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied des Vereins kann ernannt werden, wer sich um den Verein im Besonderen oder um die Förderung des Turnens im Allgemeinen verdient gemacht hat.

Art. 4.9: Passivmitglieder

Als Passivmitglied wird betrachtet, wer den Verein durch einen jährlichen Beitrag unterstützt.

Art. 4.10: Ernennungen

Frei- und Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

5. Organisation

Art. 5.1: Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung	GV
- Mitgliederversammlungen	MV
- Riegenversammlung	RV
- Turnstand	TS
- Vorstand	VS
- Kommissionen	KOM
- Revisionsstelle	RS

Art. 5.2: Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV), welche vom Vorstand am Anfang eines jeden Jahres einberufen wird. Vorbehalten bleibt die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung. Sie setzt sich zusammen aus den:

- Mitgliedern des VS
- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Revisoren

Art. 5.3: Geschäfte / Beschlüsse

Folgende Geschäfte und Beschlüsse obliegen der Generalversammlung:

- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Revisorenberichtes
- Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren
und allfällig weiterer Funktionäre
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Ernennungen / Ehrungen
- Änderung der Vereinsstatuten
- Auflösung des Vereins
- Anträge von Vereinsmitgliedern

Art. 5.4: Anträge

Anträge an die GV sind mindestens 60 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 5.5: Einberufung GV

Die Einladung zur GV oder MV erfolgt mit schriftlicher Bekanntgabe der Traktandenliste und muss mindestens vierzehn Tage im Voraus durch den Vorstand einberufen werden. Die auf diese Weise einberufene GV oder MV ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Stimmberechtigten der Hälfte der Aktivmitglieder entsprechen.

Art. 5.6: Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe resp. der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
Betreffend Beschlussfähigkeit gilt Artikel 5.5.

Art. 5.7: Antrags- und Stimmrecht

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu den zu behandelnden Traktanden zu stellen.

Art. 5.8: Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen oder Auflösung des Vereins, für welche eine qualifizierte Mehrheit (Art. 8.1 - 8.3) notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen oder Auflösung des Vereins, für welche eine qualifizierte Mehrheit (Art. 8.1 - 8.3) notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten bzw. des Vorsitzen-

den.

Art. 5.9: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) wird nach Bedarf vom Vorstand oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Betreffend Beschlussfähigkeit gilt Artikel 5.5.

Art. 5.10: Turnstand / Riegenversammlung

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische/sportliche Fragen sowie Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand (TS oder RV) zur Entscheidung vorgelegt werden. Der TS oder RV ist 14 Tage im Voraus anzukündigen.

Art. 5.11: Vorstand

Zur Leitung des Vereins wählt die Generalversammlung mit steter Wiederwählbarkeit auf die Dauer von 2 Jahren einen Vorstand (Doppelfunktionen möglich) von mindestens 7, max. 10 Mitgliedern, welche nachfolgende Funktionen zu bekleiden haben:

- a) PräsidentIn
- b) VizepräsidentIn
- c) Techn. LeiterIn
- d) Jugend J + S Coach
- e) FinanzverwalterIn
- f) SekretärIn
- g) SpielleiterIn
- h) KoordinatorIn Veranstaltungen

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann durch die Generalversammlung erhöht werden. In den Vorstand sind Mitglieder sämtlicher Kategorien, mit Ausnahme der Passivmitglieder, wählbar. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, von sich aus zu handeln. Er hat der nächsten Versammlung darüber zu berichten.

Will ein Vorstandsmitglied von seinem Posten zurücktreten, so muss es dem Vorstand diesen Entschluss 3 Monate vor seinem Rücktrittstermin auf Ende des Ver-

einsjahres schriftlich bekannt geben. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten MV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Art. 5.12: Vorstandskredit

Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben ausserhalb des Budgets zu beschliessen, die im Jahr den Betrag von 10 Prozent des Vereinsvermögens nicht überschreiten.

Art. 5.13: Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte des Vereins zuständig, die nicht auf Grund der Statuten anderen Organen zugewiesen sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Er vertritt den Verein nach aussen, besorgt die Geschäfte nach Massgabe der Statuten und der Beschlüsse der Versammlungen. Der Vorsitzende legt der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vor. Weitere Details sind im Pflichtenheft des Vereinshandbuches geregelt.

Art. 5.14: Aufgaben

Die Aufgaben aller Vorstandsmitglieder sind im Pflichtenheft des Vereinshandbuches im Detail geregelt.

Art. 5.15: Einberufung Vorstand

Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 5.16: Zeichnungsberechtigung

PräsidentIn und/oder VizepräsidentIn zeichnen zu zweit mit dem/der SekretärIn und/oder FinanzverwalterIn rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der/die PräsidentIn und/oder der/die VizepräsidentIn und der/die FinanzverwalterIn zu zweit. Für Kasse, Postscheck und Vereinskonto hat der/die FinanzverwalterIn Einzelunterschrift.

Art. 5.17: Revisoren

Die 2 Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie stellen im Namen der Versammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes für das vergangene Vereinsjahr.

Die Revisoren werden von der Generalversammlung mit Wiederwählbarkeit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 5.18: Kommissionen

Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Kommissionen wählen und ist jeweils durch mindestens ein Mitglied vertreten.

Kommissionsbeschlüsse unterliegen der Genehmigung des Vorstandes.

6. Verwaltung

Art. 6.1: Protokolle

Über alle Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 6.2: Reglemente /Pflichtenheft

Die Detailaufgaben von VS, KOM, sowie Versicherungsfragen sind in Reglementen und Pflichtenheft verbindlich zu umschreiben.

Art. 6.3: Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhäfte ist der VS zuständig.

Art. 6.4: Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenz usw. sind darin aufzubewahren, wobei die Richtlinien und Erläuterungen der Staatskanzlei (Staatsarchiv) vom 22.11.2002 zu berücksichtigen sind. Für den Unterhalt ist ein Vorstandsmitglied zuständig.

7. Finanzen**Art. 7.1: Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 7.2: Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinnen aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 7.3: Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an die Jugendriege
(allf. andere Riegen) und an Einzelwettkämpfer für die
Teilnahme an Turnfesten und Meisterschaften
- Anschaffungskosten für Geräte und Material
- Spesen- und Leiterentschädigungen
- weiteren durch die GV oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben

Art. 7.4: Mitgliederbeiträge

Zur Bestreitung seiner finanziellen Verpflichtungen erhebt der Turnverein bei seinen Mitgliedern Beiträge. Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzt sich gemäss GV-Beschluss zusammen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Abgabe der Beitrittserklärung an den Verein. Erfolgt der Eintritt während des Jahres, so ist der Beitrag pro Rata (Halbjährlich) zu bezahlen. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Der maximale Jahresbeitrag beträgt CHF 300.00 (Vereins- und Verbandsabgaben).

Art. 7.5: Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen ist zinstragend in nicht spekulativen Werten (Sparhefte, Obligationen) anzulegen.

Art. 7.6: Haftbarkeit

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein einzig und allein mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 8.1: Statutenänderung**

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. Betreffend Beschlussfähigkeit gilt Artikel 5.5.

Art. 8.2: Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann nur an einer GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Betreffend Beschlussfähigkeit gilt Artikel 5.5.

Art. 8.3: Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Gleichzeitig muss sich die Versammlung verpflichten, einen VS von min. 5 Mitgliedern zwecks Weiterführung der operativen Geschäfte zu stellen.

Art. 8.4: Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. allfälliger Fonds der Einwohnergemeinde Fislisbach treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sinn und Zweck bildet. Der Verein muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Art. 8.5: Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

Art. 8.6: Frühere Statuten

Diese Statuten ersetzen diejenigen der früheren Einzelvereine und aller erfolgten Nachträge.

Art. 8.7: Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Sportvereins STV Fislisbach am 30. Januar 2003 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Badener Kreisturnverband in Kraft.

Fislisbach, den 30. Januar 2003

Für den Sportverein STV Fislisbach:

PräsidentIn:

SekretärIn:

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Badener Kreisturnverbandes anlässlich der Sitzung vom _____ 2003 genehmigt.

Für den Badener Kreisturnverband:

PräsidentIn:

SekretärIn:

9. STICHWORTVERZEICHNIS**Art. 9.1: Von A bis Z**

	Seite		Seite		
A	Abkürzung	3	Mitgliederbeiträge	9	
	Abstimmung	7	Mitgliederkategorien	4/5	
	Allgemeines	3	Mitgliederversammlung	7	
	Amts-dauer	7			
	Anträge	6/7	N	Nachwahl	7
	Archiv	9		Name	4
	Aufgaben	8		Neutralität	3
	Auflösung	10	O	Organe	6
	Aufnahme	5		Organisation	6
	Aufnahmebedingungen	5	P	Passivmitglied	5
	Ausgaben	9		Pflichtenheft	8
	Ausschluss	5		Protokoll	8
	Ausserord. GV	7	R	Rechte / Pflichten VS	8
	Austritt	5		Reglement	8
B	Beschlüsse	6		Revisionen	3/10
	Beschlussfähigkeit	7		Revisoren	8
	Besondere Fälle	10		Riegen-gründung	4
	Beitragspflicht	9		Riegenstatus	4
D	Domizil	4		Riegen-versammlung	7
E	Ehrenmitglied	5	S	Sitz	4
	Einberufung	6/8		Statuten / -änderung	10
	Einnahmen	9		Stimmrecht	7
	Eintritt	5		Streichung	5
	Ernennung	5	T	Termin	7/8
F	Freimitglied	5		Totalrevision	10
	Funktion des Vorstandes	7		Turnstand	7
	Frühere Statuten	10	U/Ü	Übertritt	5
G	Generalversammlung	6		Ursprung	3
	Geschäfte	6	V	Vereinsjahr	9
	GV-Einladung	6		Vermögensanlage	9
	GV-Zusammensetzung	6		Vermögensverwendung	10
H	Haftung	9		Verpflichtung des Mitgliedes	10
I	Inkraftsetzung	11		Von A bis Z	12
J	Jahresabschluss	9		Vorstand	7
K	Kommissionen	8		Vorstandskredit	8
	Kredit des Vorstandes	8	W	Wahlen	7
M	Mindestalter	5	Z	Zeichnungsberechtigung	8
	Mitglieder	4/5		Zugehörigkeit	4
				Zuständigkeit	8
				Zweck	4



5442 Fislisbach, im Juni 2007

**An alle Aktiv-, Frei und Ehrenmitglieder
des Sportvereins STV Fislisbach**

Statutenänderung gem. Beschluss GV vom 17. Januar 2007

Sehr geehrte Mitglieder,

gem. Beschluss unserer GV vom 17. Januar 2007 wird **Artikel 5.5 (Einberufung GV)** wie folgt geändert:

Bisher: Die Einladung zur GV oder MV erfolgt mit schriftlicher Bekanntgabe der Traktandenliste und muss mindestens vierzehn Tage im Voraus durch den Vorstand einberufen werden. Die auf diese Weise einberufene GV oder MV ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Stimmberechtigten der Hälfte der Aktivmitglieder entsprechen.

Neu: Die Einladung zur GV oder MV erfolgt mit schriftlicher Bekanntgabe der Traktandenliste und muss mindestens vierzehn Tage im Voraus durch den Vorstand einberufen werden. Die Teilnahme an der GV oder MV ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch. Die auf diese Weise einberufene GV oder MV ist immer beschlussfähig, unabhängig der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten.

Dieses Ergänzungsblatt muss den bestehenden Statuten beigelegt werden und ist ab sofort auch auf unserer Homepage verfügbar.

Mit den besten Grüßen

SPORTVEREIN STV FISLISBACH

Der Sekretär:

Die Präsidentin:

Ch. Solèr

Tanja Lepri

Kopie geht an: Badener Kreisturnverband